

Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Bisherige Fassung

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)

1. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

1.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	43,32 Euro
1.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	57,76 Euro
1.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	86,64 Euro
1.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	173,28 Euro
1.5 Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum bei Großwohneinheiten	794,20 Euro

2. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Entleerung:

2.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	21,66 Euro
2.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	28,88 Euro
2.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	43,32 Euro
2.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	86,64 Euro

3. Die Gebühr beträgt jährlich für Bioabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

3.1 Bioabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	23,46 Euro
3.2 Bioabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	31,28 Euro
3.3 Bioabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	46,92 Euro
3.4 Bioabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	93,84 Euro

4. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum für gewerblich genutzte Grundstücke:

4.1 bei wöchentlicher Abfuhr	1.092,96 Euro
4.2 bei 2-wöchentlicher Abfuhr	546,48 Euro
4.3 bei 3-wöchentlicher Abfuhr	364,32 Euro

(4)

c)

für sonstige Abfallstoffe zur Deponie Mansie je Gewichtstonne

- **Gebührenklasse I** - 84,00 Euro

Direkt ablagerungsfähige Mineralfaserabfälle

- **Gebührenklasse II** - 125,00 Euro

Abfälle, die nicht direkt ablagerungsfähig sind und einer Behandlung in externen Anlagen zuzuführen sind (Siedlungsabfälle wie z.B. Hausmüll, Gewerbe- und Bauabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Marktabfälle etc.)

Neue Fassung

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)

1. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

1.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	<u>48,72 Euro</u>
1.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	<u>64,96 Euro</u>
1.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	<u>97,44 Euro</u>
1.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	<u>194,88 Euro</u>
1.5 Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum bei Großwohneinheiten	<u>893,20 Euro</u>

2. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Entleerung:

2.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	<u>24,36 Euro</u>
2.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	<u>32,48 Euro</u>
2.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	<u>48,72 Euro</u>
2.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	<u>97,44 Euro</u>

3. Die Gebühr beträgt jährlich für Bioabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

3.1 Bioabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	<u>26,52 Euro</u>
3.2 Bioabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	<u>35,36 Euro</u>
3.3 Bioabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	<u>53,04 Euro</u>
3.4 Bioabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	<u>106,08 Euro</u>

4. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum für gewerblich genutzte Grundstücke:

4.1 bei wöchentlicher Abfuhr	<u>1.296,00 Euro</u>
4.2 bei 2-wöchentlicher Abfuhr	<u>648,00 Euro</u>
4.3 bei 3-wöchentlicher Abfuhr	<u>432,00 Euro</u>

(4)

c)

für sonstige Abfallstoffe zur Deponie Mansie je Gewichtstonne

- **Gebührenklasse I** - **93,00 Euro**

Direkt ablagerungsfähige Mineralfaserabfälle

- **Gebührenklasse II** - **148,00 Euro**

Abfälle, die nicht direkt ablagerungsfähig sind und einer Behandlung in externen Anlagen zuzuführen sind (Siedlungsabfälle wie z.B. Hausmüll, Gewerbe- und Bauabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Marktabfälle etc.)

- Gebührenklasse III - 38,00 Euro
Mineralische Abfälle, die direkt abgelagert werden können (z.B. Böden und Sande gem. Anhang I Abfallablagereungsverordnung). Diese Abfälle werden in speziell hergerichteten Poldern deponiert und können aufgrund betriebstechnischer Einschränkungen nur in überschaubaren Mengen angenommen und abgelagert werden, soweit diese nicht für eigene bauliche Maßnahmen verwandt werden.

- Gebührenklasse IV - 30,00 Euro
Ablagerungsfähige Siedlungsabfälle, die bei der Sanierung von Altdeponien (kommunale Altablagerungen) anfallen.
Sortenreines verwertbares Altholz 65,00 Euro

Die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten ist gebührenfrei.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den im privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, durch Endnutzer oder Vertreiber zur Sammelstelle der Deponie Mansie ist ebenfalls gebührenfrei.

Die Anlieferung von Altmetallen und Altpapier aus Privathaushalten ist auf der Deponie Mansie und auf den Recyclinghöfen gebührenfrei.

e)

für die Entsorgung von wiederverwertbaren Silofolien bei Anlieferung auf der Deponie, so-weit sie gesäubert und gebündelt sind je t 40,00 Euro

- Gebührenklasse III - **42,00 Euro**
Mineralische Abfälle, die direkt abgelagert werden können (z.B. Böden und Sande gem. Anhang I Abfallablagereungsverordnung). Diese Abfälle werden in speziell hergerichteten Poldern deponiert und können aufgrund betriebstechnischer Einschränkungen nur in überschaubaren Mengen angenommen und abgelagert werden, soweit diese nicht für eigene bauliche Maßnahmen verwandt werden.

- Gebührenklasse IV - 30,00 Euro
Ablagerungsfähige Siedlungsabfälle, die bei der Sanierung von Altdeponien (kommunale Altablagerungen) anfallen.
Sortenreines verwertbares Altholz **90,00 Euro**

Die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten ist gebührenfrei.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den im privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, durch Endnutzer oder Vertreiber zur Sammelstelle der Deponie Mansie ist ebenfalls gebührenfrei.

Die Anlieferung von Altmetallen und Altpapier aus Privathaushalten ist auf der Deponie Mansie und auf den Recyclinghöfen gebührenfrei.

entfällt

Satzung zur Änderung
der Satzung des Landkreises Ammerland
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 2 der Satzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung vom 17.12.1998 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 30.12.1992, S. 1730), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 09.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland vom 16.12.2016, S. 137-138), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 Nr.1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

1.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	48,72 Euro
1.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	64,96 Euro
1.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	97,44 Euro
1.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	194,88 Euro
1.5 Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum bei Großwohneinheiten	893,20 Euro

2. § 2 Abs.1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Entleerung:

2.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	24,36 Euro
2.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	32,48 Euro
2.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	48,72 Euro
2.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	97,44 Euro

3. § 2 Abs.1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Bioabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

3.1 Bioabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	26,52 Euro
3.2 Bioabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	35,36 Euro
3.3 Bioabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	53,04 Euro
3.4 Bioabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	106,08 Euro

4. § 2 Abs.1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallgroßbehälter mit 1.100-l-Füllraum für gewerblich genutzte Grundstücke

4.1 bei wöchentlicher Abfuhr	1.296,00 Euro
4.2 bei 2-wöchentlicher Abfuhr	648,00 Euro
4.3 bei 3-wöchentlicher Abfuhr	432,00 Euro

5. § 2 (4) Buchst. c) erhält folgende Fassung:

für sonstige Abfallstoffe zur Deponie Mansie je Gewichtstonne

- Gebührenklasse I -	93,00 Euro
Direkt ablagerungsfähige Mineralfaserabfälle	
- Gebührenklasse II -	148,00 Euro
Abfälle, die nicht direkt ablagerungsfähig sind und einer Behandlung in externen Anlagen zuzuführen sind (Siedlungsabfälle wie z.B. Hausmüll, Gewerbe- und Bauabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Marktabfälle etc.)	
- Gebührenklasse III -	42,00 Euro
Mineralische Abfälle, die direkt abgelagert werden können (z.B. Böden und Sande gem. Anhang I Abfallablagereungsverordnung). Diese Abfälle werden in speziell hergerichteten Poldern deponiert und können aufgrund betriebstechnischer Einschränkungen nur in überschaubaren Mengen angenommen und abgelagert werden, soweit diese nicht für eigene bauliche Maßnahmen verwandt werden.	
- Gebührenklasse IV -	30,00 Euro
Ablagerungsfähige Siedlungsabfälle, die bei der Sanierung von Altdeponien (kommunale Altablagierungen) anfallen.	
Sortenreines verwertbares Altholz	90,00 Euro

Die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten ist gebührenfrei.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den im privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, durch Endnutzer oder Vertreiber zur Sammelstelle der Deponie Mansie ist ebenfalls gebührenfrei.

Die Anlieferung von Altmetallen und Altpapier aus Privathaushalten ist auf der Deponie Mansie und auf den Recyclinghöfen gebührenfrei.

6. § 2 (4) Buchst. e) erhält folgende Fassung:
wird aufgehoben

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Westerstede, den 08. Dezember 2017

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat